



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon +49 (0) 721 / 30 - 39 33
 Telefax +49 (0) 721 / 530 - 1496
 www.michelin-motorrad.de

UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG FÜR
 REIFENUMSTÄNDEN IN STÄÄRER

Nr. 216

Demoversion mit Originalinhalt

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
 Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
F 397	SUZUKI	SP 41 B	DR 650 R / RU (ab '90)

	Felgengrößen	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54S TT	T63	130/80 - 17	M/C 65S TT	T63
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54T TT	Sirac	130/80 - 17	M/C 65T TL/TT	Sirac

Auflagen : Ja

Art der Auflagen : Bei allen Kombinationen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine typgenehmigte Bereifung ist in der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Karlsruhe, 22.10.2014

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum download bereit.

R. Dem... A. Penisch
 Leiter... ...